

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	37	Bezirksjugendpfarrer	40
Verordnung:		Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1957	40
Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung	38	Hinweise:	
Bekanntmachungen:		Prospekt des Waldheims Gertelbach (Haushaltungsschule und Erholungsheim)	40
Umwandlung des Pfarrvikariats Beiertheim-Bulach in Karlsruhe in eine Pfarrstelle (Paul Gerhardt-Pfarrei)	38	Sonderdruck „Gibt es einen Sendungsauftrag der Kirche an Israel?“	40
Die Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	38		

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Werner Glöckler in Sinsheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Sinsheim, Dekan Pfarrer Dr. theol. Hans Merkle in Buggingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Müllheim, jeweils mit Wirkung vom 1. 8. 1957.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Friedrich Allinger in Pforzheim (Markuspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Dr. theol. Ludwig Herrmann in Mannheim (Karl-Friedrich-Gymnasium) und Religionslehrer Vikar Richard Kopf in Lahr (Max-Planck-Gymnasium) zu planmäßigen Religionslehrern daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Hermann Koch in Mannheim (Paul Gerhardt-Pfarrei) zur vorübergehenden Vernehmung des Pfarrdienstes nach Leutershausen, Vikar Karl-Hermann Weißgerber in Donau-eschingen zur vorübergehenden Vernehmung des Vikariats nach Badenweiler.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Vikar Heinz Mohr in Grünwettersbach mit der Vernehmung der Pfarrei Grünwettersbach,

Pfarrer Sigmar Willnauer, z. Zt. in Nieder-eggenen, mit der Verwaltung der Pfarrei Sindolsheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Vikarin Christel Schumacher in Pforzheim (Evang. Gemeindedienst) wegen Verhehlchung.

Gestorben:

Pfarrer u. Professor i. R. Casimir Kayser, zuletzt in Heidelberg (Realgymnasium), am 9. 7. 1957.

Diensterledigungen.

Heiligkreuz, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim (Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz.Gesetz)
Pfarrhaus wird frei.

Neureut-Nord, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land.
(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrbesetzungsgesetz)
Pfarrhaus frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 20. August abends** hier eingegangen sein.

Verordnung.

*Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung

Az. 20/01

Gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70) in ihrer derzeitigen Fassung wird wie folgt ergänzt:

- a) § 4 erhält nach Abs. 3 folgenden Zusatz als Abs. 4:

„(4) Aus dem Gebiet der Religions- und Missionswissenschaft ist wenigstens eine zweistündige Vorlesung zu belegen oder ein entsprechendes Seminar zu besuchen.“

- b) Die Ziffern der bisherigen Absätze 4–7 werden geändert in „5–8“.
c) In Abs. 8 wird der Ausdruck „in Abs. 2–5“ geändert in „in Abs. 2–7“.

§ 2

Diese Verordnung findet erstmals bei der Zulassung zur ersten theologischen Prüfung im Frühjahr 1959 Anwendung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1957

Der Landeskirchenrat:
D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 25. 7. 1957
Nr. 14352
Az. 10/0

Umwandlung des Pfarrvikariats Beiertheim-Bulach in Karlsruhe in eine Pfarrstelle (Paul Gerhardt-Pfarrei) betr.

Das Pfarrvikariat Beiertheim-Bulach (Stadtkreis Karlsruhe) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1957 in eine Pfarrstelle umgewandelt. Die neue Pfarrei führt die Bezeichnung „Paul Gerhardt-Pfarrei“.

OKR. 23. 7. 1957
Nr. 15855
Az. 22/0 (23/0, 25/0)

*Die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.

A

In Anlehnung an das Vorgehen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg erhalten die Geistlichen und Beamten sowie die Empfänger von Versorgungsbezügen der Evangelischen Landeskirche in Baden auf Grund des Beschlusses, den der Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 16. Juli 1957 gefaßt hat, einen **einmaligen Vorschuß** auf die geplante Erhöhung der Gehälter und Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1957. Soweit dieser Vorschuß auf die geplante Erhöhung von Bezügen zusteht, die die Landeskirche trägt, wird er mit den Bezügen für den Monat August 1957 durch die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe ausgezahlt. Der Betrag des Vorschusses wird auf den Gehaltsstreifen für August 1957 besonders angegeben. Eine weitere besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Bei der Bemessung des Vorschusses werden folgende geplante Besoldungsverbesserungen berücksichtigt:

- a) die Anhebung der Grundgehälter über 155 % des derzeitigen Standes bis zu dem Satz der geplanten Neuregelung,

- b) die Verbesserungen des Wohnungsgeldzuschusses,
c) der Wegfall der Ortsklasse C.

Die Vorschußbeträge werden später auf die Zahlungen angerechnet, die endgültig sich aus der geplanten Neuregelung der Besoldung ergeben werden.

B

1. Es beträgt die Vorschußzahlung bei den **aktiven Geistlichen und Beamten**, die am 31. März 1957 im Dienst standen und seitdem bis Ende Juli 1957 ununterbrochen Dienstbezüge erhalten haben,

- a) **auf die Grundgehaltserhöhung:**
bei den Geistlichen und bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den Gruppen der Besoldungsordnung A – außer in den Gruppen A 1 a und A 1 b – **30 v. H.**,
bei den Beamten in den übrigen Besoldungsgruppen **25 v. H.**

des Monatsbetrages des Grundgehalts (der Grundvergütung) einschließlich der ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, der 55%igen Zulage und der besonderen Zuschläge (vgl. Bek. v. 24. 7. 1951, VBl. S. 46) für den Monat April 1957,

- b) **auf die allgemeinen Änderungen in der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses:**

zusätzlich zu a) bei den Beamten in den Gruppen der Besoldungsordnung A – außer in den Gruppen A 3 bis A 1 (einschließlich)

einheitlich 100. – DM,

bei den **Geistlichen, die Wohnungsgeldzuschuß beziehen**, und bei den Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 1 (einschließlich)

einheitlich 50. – DM,

- c) auf die Änderung in der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses **infolge Wegfalls der Ortsklasse C:**

für die Geistlichen und Beamten, die Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse C erhalten, zusätzlich zu a) oder a) und b)

einheitlich weitere 50. — DM.

2. Bei den Geistlichen sowie bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die erst nach dem 31. März 1957 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bei der Evang. Landeskirche in Baden berufen worden sind, ist Bemessungsgrundlage für die Vorschußzahlung der Monatsbetrag des Grundgehalts usw. für den Monat Juli 1957. Die nach Ziff. 1 errechnete Vorschußzahlung mindert sich entsprechend dem späteren Eintritt für jeden Monat, in dem nicht ein voller Monatsbetrag der Dienstbezüge gezahlt worden ist, um $\frac{1}{6}$.

3. Bei den Geistlichen sowie bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, bei denen feststeht, daß sie zu einem vor dem 1. Oktober 1957 liegenden Zeitpunkt ausscheiden (z. B. durch Versetzung in den Ruhestand), ist der Satz der Vorschußzahlung entsprechend für jeden Monat des früheren Ausscheidens vor dem 1. Oktober 1957 um $\frac{1}{6}$ zu kürzen.

4. Bei den Geistlichen sowie bei den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die unter Ziffer 1 fallen, aber für einen Teil der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. September 1957 (z. B. infolge Beurlaubung ohne Dienstbezüge) keine Dienstbezüge erhalten haben oder voraussichtlich keine Dienstbezüge erhalten werden, mindert sich die Vorschußzahlung für jeden Monat, in dem keine vollen Dienstbezüge bezahlt worden sind, oder bis zum 30. September 1957 voraussichtlich nicht gezahlt werden, um $\frac{1}{6}$. Für die Monate, in denen die Dienstbezüge als Sterbegeld weitergezahlt werden, wird die Vorschußzahlung nicht gemindert.

5. Die Geistlichen sowie die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die vom Dienst enthoben sind, erhalten die nach Ziffer 1–4 errechnete Vorschußzahlung nur in Höhe des Vomhundertsatzes, mit dem ihre Dienstbezüge für Juli 1957 ausbezahlt werden.

C

I. Die Vorschußzahlung erhalten die am 1. April 1957 vorhanden gewesenen **Versorgungsempfänger**, deren Bezüge die Landeskirche trägt, wenn sie für den Monat Juli 1957 Versorgungsbezüge erhalten haben. Die Vorschußzahlung wird von den nachstehend unter Nr. 1–5 bezeichneten Versorgungsbezügen für den Monat Juli 1957 berechnet. Dabei werden Kinderzuschläge außer Betracht gelassen.

Sie beträgt vom

1. Wartegeld, Ruhegehalt,

a) wenn der Versorgungsbezug nicht höher ist als 500 DM, 40 v. H.,

b) wenn er höher ist als 500 DM, 25 v. H., mindestens jedoch 200 DM,

2. Witwengeld,

a) wenn es nicht höher ist als 300. — DM, 40 v. H.,

b) wenn es höher ist als 300. — DM, 25 v. H., mindestens jedoch 120. — DM,

3. Unfallwaisengeld,

a) wenn es nicht höher ist als 150. — DM, 40 v. H.,

b) wenn es höher ist als 150. — DM, 25 v. H., mindestens jedoch 60. — DM,

4. Vollwaisengeld,

a) wenn es nicht höher ist als 100. — DM, 40 v. H.,

b) wenn es höher ist als 100. — DM, 25 v. H., mindestens jedoch 40. — DM,

5. Halbwaisengeld,

a) wenn es nicht höher ist als 60 DM, 40 v. H.,

b) wenn es höher ist als 60. — DM, 25 v. H., mindestens jedoch 24. — DM.

II. Der Vorschuß nach Ziffer I wird nicht gewährt:

1. wenn für den Monat August 1957 Versorgungsbezüge nicht mehr zustehen,

2. an Versorgungsberechtigte, auf die in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 31. Juli 1957 Vorschriften über das Ruhen oder die Anrechnung sonstiger Leistungen anzuwenden waren,

3. an Personen, denen für einen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. Juli 1957 Sterbegeld zugestanden hat, unberührt bleibt Abschnitt B Ziffer 4;

4. den Empfängern von gnadenweise bewilligten und auf einen festen Betrag begrenzten Versorgungsbezügen, sowie sonstigen Versorgungsempfängern, die an den bisherigen allgemeinen Erhöhungen nicht teilgenommen haben.

D

1. Die sich nach B und C ergebenden Vorschußzahlungen werden auf volle DM aufgerundet.

2. Die Vorschußzahlungen werden in voller Höhe ausgezahlt. Ein Lohnsteuer- und Kirchensteuerabzug wird an ihnen nicht vorgenommen. Über die endgültige Abrechnung und die dabei vorzunehmende Berechnung der Steuerabzüge ergehen noch nähere Anordnungen.

Die **Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände)** werden hiermit gebeten, die örtlichen kirchlichen Kassen anzuweisen, den **Geistlichen, denen seitens der Kirchengemeinde Wohnungsgeldzuschuß gewährt wird**, den bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten B und D sich ergebenden Vorschuß auf die Änderungen in der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses — vorbehaltlich späterer Abrechnung — alsbald auszuzahlen. Ein Lohnsteuer- und Kirchensteuerabzug ist an diesem Vorschuß nicht vorzunehmen.

Wir weisen darauf hin, daß Geistliche, die keinen Wohnungsgeldzuschuß beziehen, sondern freie Dienstwohnung haben, keinen Vorschuß auf die Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten.

OKR. 29. 6. 1957

Bezirksjugendpfarrer betr.

Nr. 14149

Az. 41/1

Zum Bezirksjugendpfarrer des Kirchenbezirks **Lahr** wurde Religionslehrer Pfarrer Richard Kopf in Lahr berufen.

OKR. 25. 7. 1957

Tag und Opferwoche der Inneren Mission 1957 betr.

Nr. 17049

Az. 43/4

Am **13. Oktober ds. Js.** wird in unserer Landeskirche der **Tag der Inneren Mission** begangen, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche in einem **Festgottesdienst** eine **Kollekte für die Innere Mission in feierlicher Form zu erheben** ist.

Dem Tag der Inneren Mission geht voraus vom **7. bis 13. Oktober 1957** eine **Opferwoche der Inneren Mission**, für die vom Innenministerium Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden vom **7. bis 13. Oktober 1957** eine **Haussammlung** und vom **11. bis 13. Oktober 1957** eine **Straßensammlung** genehmigt ist.

Tag und Opferwoche der Inneren Mission stehen in diesem Jahr unter dem **Leitwort**:

Darum seid barmherzig, wie auch Euer Vater barmherzig ist (Lukas 6, 36).

Wie in den früheren Jahren bitten wir die Pfarrämter herzlich, auch diesmal wieder die Sammlung für die Innere Mission in ihren Gemeinden gewissenhaft vorzubereiten und durchzuführen und auch alle Gemeindeveranstaltungen (z. B. Mütterabend, Männerabend, Jugendkreis) unter den Gedanken der Inneren Mission zu stellen.

Für die Durchführung der Kollekte und die Vorbereitung der Haussammlung gehen den Pfarrämtern durch den Gesamtverband der Inneren Mission rechtzeitig nähere Mitteilungen und das notwendige Material zu. Wir bitten um genaue Beachtung der entsprechenden Rundschreiben der Inneren Mission.

Die **Abrechnung** der Kollekte sowie der Haus- und Straßensammlung erfolgt in der üblichen Weise: Jede **Gemeinde** meldet ihr Gesamtertragnis auf einem besonderen Abrechnungsbogen unmittelbar an den Gesamtverband der Inneren Mission und schickt ihr Ertragnis abzüglich des am Ort verbleibenden Anteils von 20 % bis **spätestens 9. November 1957** an das zuständige Dekanat (die Pfarreien in den Städten mit Gemeindediensten rechnen mit diesen ab). Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks unter gleichzeitiger Übersendung einer Aufstellung **bis 30. November 1957** an den Gesamtverband der Inneren Mission (Stadt. Sparkasse Karlsruhe, Girokonto 817 oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401). Dieser hat dem Evang. Oberkirchenrat zum 10. Dezember 1957 genaue Abrechnung über das Gesamtergebnis zu erstatten.

Hinweise

Dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes liegt ein **Prospekt des Waldheims Gertelbach/Oberbühlertal (Haushaltungsschule und Erholungsheim)** bei, den wir der Beachtung empfehlen. Die Leiterin des Heimes, Frau Pfarrer Eva Kaiser Wwe., erteilt nähere Auskunft.

Der in den „Pastoralblättern“ erschienene Artikel „**Gibt es einen Sendungsauftrag der Kirche an Israel?**“ von Pastor Gerhard Jasper ist vom Kreuz-Verlag in Stuttgart auch als Sonderdruck herausgegeben worden und kann zum Preis von 0,07 DM von dort bezogen werden. Wir weisen die Pfarrer für den 10. Sonntag nach Trinitatis auf dieses Blatt besonders hin.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.